



**TSV Flacht  
1903 e.V.**

## Beitragsordnung des TSV Flacht 1903 e.V.

1. Die Vereinsmitglieder sind nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
2. Der jährliche Beitrag an den Verein beträgt:
  - 2.1 Mutter (passiv) bzw. Vater (passiv)  
mit Kind / Kinder unter 4 Jahren € 80,00
  - 2.2 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren € 50,00
  - 2.3 In Ausbildung befindliche Personen, Schüler, Studenten  
Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende  
über 18 Jahren bis 27 Jahren (nur mit Nachweis) € 55,00
  - 2.4 Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren € 90,00
  - 2.5 Beitrag für Ehepaare ohne Kinder € 140,00
  - 2.6 Familienbeitrag mit Kindern / Jugendliche bis 18 Jahren € 140,00
  - 2.7 Rentner € 40,00
  - 2.8 Ehrenmitglied Beitragsfrei
3. Der Beitrag unter 2.1 berechtigt die Mutter bzw. den Vater **nicht** zur Teilnahme in anderen Abteilungen ohne eine weitere Mitgliedschaft.
4. Bei Vollendung des 18. Lebensjahr wird der Vereinsbeitrag durch den Verein ab dem Folgejahr auf die Höhe des Beitrags für Erwachsene angehoben.

Es sei denn, es handelt sich um Schüler, Studenten, in Ausbildung befindliche Personen, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende, die einen dementsprechenden Nachweis erbringen können.

Diese Personen sind dann entweder noch im Familienbeitrag 2.6 enthalten oder werden unter dem Beitrag 2.3 geführt.
5. Vereinsbeiträge sind Jahresbeiträge für das Kalenderjahr. Sie werden stets zu Beginn des Kalenderjahres im voraus fällig und werden grundsätzlich vom Konto des Mitglieds abgebucht. Nimmt ein Mitglied am Abbuchungsverfahren nicht teil, so erhebt der Verein pro Beitrag eine Verwaltungskostenpauschale von € 3,00.
6. Änderungen der persönlichen Daten (Bankdaten etc.) müssen unverzüglich dem Verein mitgeteilt werden. Bei Rücklastschriften werden Euro 6,00 Bearbeitungsgebühr erhoben.
7. Tritt ein Mitglied bis zum 30.06 eines Jahres in den Verein ein, so ist der volle Beitrag zu entrichten, ab dem 01.07. eines Jahres die Hälfte des Jahresbeitrages.
8. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss zum 15. des dem Austrittsmonates vorangehenden Monats schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein.  
Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen ist durch einen Erziehungsberechtigten abzugeben bzw. abzuzeichnen. (laut § 5, Abs. 8 der Vereinssatzung)
9. Die Mitglieder des Vereins sind in der Sportversicherung des Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) versichert. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Beitrag gezahlt ist.
10. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.
11. Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden. Die Entscheidung obliegt dem Hauptausschuss.
12. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Abrechnungs- und Verwaltungszwecken gespeichert.
13. Die Beitragsordnung wurde von der Jahreshauptversammlung des TSV Flacht 1903 e.V. am 24.03.06 beschlossen und tritt ab 01.01.2007 in Kraft.
14. Die Beitragssätze wurden von der Jahreshauptversammlung des TSV Flacht 1903 e.V. am 18.03.2011 beschlossen und treten ab dem 01.01.2012 in Kraft.